

Wahlordnung des Studierendendenrates der HfBK Dresden

Auf Grundlage des § 26 Abs. 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) hat der Studierendendenrat auf seiner Sitzung am 23.05.2017 folgende Wahlordnung der Studierendenschaft erlassen:

§ 1 — Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studierendendenrat.

§ 2 — Wahlgrundsätze

Die Wahlen zum Studierendendenrat sind nach den Grundsätzen des § 26 Abs. 1 SächsHSFG durchzuführen. Jeder Wähler*in hat drei Stimmen, die er/sie einem Kandidat*in geben (kumulieren) oder auf mehrere Kandidat*in verteilen (panaschieren) darf.

§ 3 — Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jeder zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eingeschriebene Student*in
- (2) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht.

§ 4 — Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die an der Hochschule für Bildende Künste Dresden immatrikuliert sind.
- (2) Die Hochschulverwaltung erstellt für jede Wahl ein Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis muss den Namen, Vornamen und den Studiengang des Wahlberechtigten enthalten. Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung sowie im Falle der begründeten Erinnerung zu ergänzen und zu berichtigen.
- (3) Am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es wird während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule im Sekretariat des Kanzler*in zur Einsicht ausgelegt.
- (4) Gegen die Nichteintragung unter eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der/die Betroffene schriftlich bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses Erinnerung beim Wahlleiter*in einlegen. Der Wahlleiter*in entscheidet hierüber bis zum Ende des ersten auf die Schließung des Wählerverzeichnisses folgenden nicht vorlesungsfreien Werktages.
- (5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jede*r Wahlberechtigte schriftlich bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses

ses Erinnerung beim Wahlleiter*in einlegen. Der Wahlleiter*in entscheidet hierüber bis zum Ende des ersten auf die Schließung des Wählerverzeichnisses folgenden nicht vorlesungsfreien Werktages.

(6) Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der Wahlleiter*in das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 5 — Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiter*in und der Wahlausschuss.

(2) Der Wahlleiter*in ist der/die Kanzler*in der Hochschule. Sein*e Vertreter*in ist Stellvertreter*in des Wahlleiters.

(3) Der/die Wahlleiter*in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Auszählung der Stimmen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie die Bereitstellung der Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt.

Er führt Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(4) Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Studierendenschaft, die der Studierendenrat durch Wahl bestimmt, sowie dem/der Wahlleiter*in als Vorsitzende*m mit beratender Stimme. Der/die Wahlleiter*in gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses durch Aushang bekannt.

(5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die Wahlordnung der Hochschule übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des/der Wahlleiter*in über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin.

(6) Die Sitzungen des Wahlausschusses beruft der/die Wahlleiter*in ein. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von zwei Tagen. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der/die Wahlleiter*in kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten, wenn eine Einberufung des Wahlausschusses nicht möglich ist, die Entscheidung für den Wahlausschuss treffen. Er hat in diesen Fällen den Wahlausschuss unverzüglich von seiner Entscheidung zu unterrichten.

(7) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

(8) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen. Die Wahlhelfer müssen Mitglieder der Hochschule sein.

(9) Der/die Wahlleiter*in, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 — Wahlausschreibung

- (1) Spätestens am 42. Kalendertag vor dem ersten Wahltag erlässt der/die Wahlleiter*in die Wahlausschreibung. Sie wird durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung muss folgende Angaben enthalten:
 - a. den Ort und Tag ihres Erlasses,
 - b. die Erklärung, dass der Studierendenrat gewählt werden soll,
 - c. die Zahl der zu wählenden Vertreter*in,
 - d. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
 - e. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 4 Abs. 3 bis 5,
 - f. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
 - g. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 - h. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
 - i. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe.

§ 7 — Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe; Amtszeit

- (1) Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit statt. Die Amtsperiode beginnt jeweils mit dem Wintersemester.
- (2) Die Stimmabgabe ist an zwei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen von 9 bis 17 Uhr durchzuführen.

§ 8 - Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Der Wahlvorschlag muss den Namen und Vornamen des/der Bewerber*in enthalten. Alle Wahlvorschläge müssen Einzelwahlvorschläge sein, Listenwahlvorschläge sind nicht zulässig.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens eine*m Wahlberechtigte*n, der nicht zugleich der/die Vorgeschlagene ist, durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet und unterstützt werden. Hierbei sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben (Name, Vorname, Studiengang) zu machen.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Bewerber*in zur Kandidatur vorzulegen.
- (4) Ein*e Wahlberechtigte*r kann drei Wahlvorschläge im Sinne des Abs. 2 unterstützen. Vorgeschlagene Bewerber*in können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter*in ihre Kandidatur zurücknehmen, solange noch nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist. Wurde ein Wahlvorschlag beim Wahlleiter*in eingereicht, ist ein Widerruf der Unterstützung des Wahlvorschlages unzulässig.
- (5) Wahlvorschläge können beim Wahlleiter*in innerhalb der von ihm festgelegten Frist eingereicht werden. Diese Frist beträgt mindestens 7 Kalendertage und endet spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

§ 9 — Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 5) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Zulassung. Stellt er Mängel fest, sind diese Vorschläge ungültig.

(2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter*in Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der/die Wahlleiter*in die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 10 — Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlbenachrichtigung erfolgt spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag durch öffentlichen Aushang. In der Wahlbenachrichtigung sind die zugelassenen Wahlvorschläge, Ort und Zeitraum der Wahl zu benennen sowie auf die Möglichkeit der Briefwahl mit den Fristen für die Antragstellung und für den Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter hinzuweisen.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 1 genannten Angaben aufzuführen. Auf diesen Stimmzetteln ist auf die Anzahl der Stimmen, die der Wähler hat, sowie auf die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens hinzuweisen.

(3) Der Stimmzettel ist mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen.

(4) Der Wahlleiter entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

§ 11 — Stimmabgabe

(1) Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Abstimmungsräume. Er trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen bzw. ankreuzen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die versiegelt sind.

(2) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen Studenten der Hochschule sein. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für die Stimmabgabe geöffnet ist. Gehören nicht alle Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muss von den anwesenden Wahlhelfern jeweils einer dem Wahlvorstand angehören. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraumes die erforderlichen Stimmzettel. Der Wahlvorstand vermerkt im Wählerverzeichnis die Ausgabe der Stimmzettel. Er kann anordnen, dass sich der Wähler über seine Person ausweist.

- (4) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber er wählt.
- (5) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Ist der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, wirft er seinen Wahlzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Urne so zu verschließen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitraum im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 12 — Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist auch als Briefwahl zulässig.
- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in Form der Briefwahl beabsichtigen, haben beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen zu beantragen (Stimmzettel, Wahlumschläge und freigemachter Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt). Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 7. Kalandertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung und vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (3) Die Briefwähler haben dem Wahlleiter in einem verschlossenen Umschlag die in dem Wahlumschlag eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dem Wahlleiter zugeht. Dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlvorschläge gelten nicht als Stimmabgabe. Die Stimmabgabe erfolgt gemäß § 11 Abs. 4.
- (4) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt. Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung unter Wahrung des Wahlheimnisses mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

§ 13 — Auszählung der Stimmen

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§11 Abs. 7) ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Sie soll spätestens am 2. Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen sein.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig:

- a. wenn kein Bewerber gekennzeichnet bzw. angekreuzt wurde,
- b. wenn er als nicht amtlich erkennbar ist,
- c. wenn die Stimmabgabe bei der Briefwahl nicht entsprechend §12 Abs. 3 erfolgt ist,
- d. wenn die Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
- e. wenn mehr als die angegebenen Stimmen vergeben wurden,
- f. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 14 — Feststellen des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der gültigen Stimmen fest, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind. Er stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe des Abs. 2 fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn nach Feststellung Schreibfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Es sind die Bewerber gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge. Personen, auf die keine Stimmen entfallen sind, sind nicht Ersatzvertreter.

§ 15 — Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitglie-

dern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

§ 16 — Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Amtsausübung wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlausschuss.

§ 17 — Nachrücken von Ersatzvertretern

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 14 Abs. 2 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt, eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gilt Abs.1 entsprechend.

§ 18 — Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in seinem Studiengang innerhalb von 7 Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen und der antragstellenden Person sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berich-

tigen, oder die Wahl im erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und auf Grund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Termin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§19 — Fristende

Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

Dresden, den 23.05.2017

Geschäftsführer